



Bundesministerium für Arbeit  
Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMASK- 2119/001- II/A/2018	SV-GSt	Werner Pletzenauer DW 12407	DW 12695		23.03.2018

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sozialversicherung)**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sozialversicherung), und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 tritt am 25. Mai 2018 in Kraft und hebt mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Sozialversicherungsgesetze an die ab 25. Mai 2018 auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung geltenden datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten angepasst werden.

Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen grundsätzlichen Einwand, möchte jedoch auf zwei Detailprobleme hinweisen.

Das erste Problem betrifft die Gebietskrankenkassen und hier die verpflichtende Speicherung von Medikationsdaten durch Krankenanstalten (mit Rezepturbefugnis). Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind Krankenanstalten (mit Rezepturbefugnis) nicht verpflichtet Medikationsdaten in ELGA zu speichern. Aus Sicht der Wiener Gebietskrankenkasse ist jedoch eine verpflichtende Speicherung von Medikationsdaten durch Krankenanstalten (die Rezepte auf Kassenkosten ausstellen dürfen) unter Berücksichtigung der Intention von ELGA und e-Medikation unbedingt notwendig. Es wird daher dringend angeregt eine derartige Verpflichtung für Krankenanstalten mit Rezepturbefugnis im Rahmen dieser Novelle mitaufzunehmen.

Das zweite Problem betrifft Artikel 1 Z 8 § 31a Abs 4 Z 5 ASVG. Darin ist vorgesehen, dass der Ausdruck „dem Verwenden von Gesundheitsdaten (§ 4 Z 2 und 8 DSGVO 2000)“ durch den Ausdruck „der Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne des Art 4 Z 15 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt werden soll.

Die Definition des Begriffs „genetische Daten“ des Art 4 Z 13 der Datenschutz-Grundverordnung umfasst ausdrücklich auch Daten, die eindeutige Informationen über die Gesundheit einer natürlichen Person liefern.

Nach Ansicht der BAK sollte daher zur Klarstellung der Ausdruck „dem Verwenden von Gesundheitsdaten (§ 4 Z 2 und 8 DSGVO 2000)“ durch den Ausdruck „der Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne des Art 4 Z 15 sowie von genetischen Daten im Sinne des Art 4 Z 13 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit diese Daten eindeutige Informationen über die Gesundheit liefern“ ersetzt werden.



Rudi Kaske  
Präsident



Alice Kundtner  
iV des Direktors